

4. Motion von Roland Kuttruff, Heidi Grau und Silvia Schwyter vom 2. Dezember 2009 "Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes" (08/MO 25/174)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrätin Silvia Schwyter.

Diskussion

Schwyter, GP: Art. 16 ZUG auf Bundesebene entspricht § 20 des Sozialhilfegesetzes auf kantonaler Ebene. Er regelt die Rückerstattungspflicht der thurgauischen Heimatgemeinde gegenüber der thurgauischen Wohngemeinde. Ich danke dem Regierungsrat für die positive Beantwortung der Motion, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe zu ändern und § 20 zu streichen. § 20 des Sozialhilfegesetzes ist ein Relikt aus alter Zeit, als Heimatgemeinden noch Armenhäuser für ihre bedürftigen Bürgerinnen und Bürger unterhielten. Bedürftige, die nicht oder nicht mehr die Hilfe des Aufenthaltsortes in Anspruch nehmen konnten, mussten in die Heimatgemeinde zurückkehren oder wurden heimgeschafft. § 20 des Sozialhilfegesetzes verpflichtet eine Thurgauer Heimatgemeinde, für die gesamten Fürsorgekosten aufzukommen, die ihre Bürgerinnen und Bürger in einer anderen Thurgauer Gemeinde während der ersten zwei Jahre nach Wohnsitznahme verursachen. Wechselt der oder die Unterstützte den Wohnsitz in eine andere Thurgauer Gemeinde, beginnt die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde von Neuem für weitere zwei Jahre. Dies kann sich so in einigen Fällen über mehrere Jahre und Jahrzehnte hinziehen. Da keine Gemeinde im Wissen darüber ist, wie viele ihrer Bürgerinnen und Bürger wo und unter welchen finanziellen und sozialen Umständen leben und sie auch keinerlei Einflussmöglichkeiten auf diese Umstände hat, scheint es angezeigt, die Unterstützungspflicht neu zu regeln. Nach dem Motto: "Wer zahlt, befiehlt", soll zukünftig die entsprechende Wohngemeinde, welche die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger betreut, auch über die finanzielle Zuständigkeit verfügen. Die Kostenerstattungspflicht der Heimatgemeinde ist, wie bereits dargelegt, historisch zu erklären und diente als finanzielle Kompensation beim Wechsel der Unterstützungszuständigkeit. Aus damaliger Sicht war eine Kostenersatzpflicht angezeigt. Sie verhalf der neuen Regelung zu Akzeptanz. Ferner fehlte damals sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene ein Fürsorgekostenausgleich. Nun gilt auf kantonaler Ebene seit Januar 2001 das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden, das einen Lastenausgleich umfasst, der unter anderem aus einem Ausgleich für Sozialhilfekosten besteht. Damit liegen auch auf Kantonsebene Instrumente vor, um die unterschiedlichen Belastungen einzelner Ge-

meinden auszugleichen. Aufgrund der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ist die Regelung der Kostenerstattung auf kantonaler Ebene wie auf Bundesebene nicht mehr zeitgemäss und unnötig. Sie führt zu einer Überregulierung (Kostenersatz trotz Lastenausgleich) und zu einem zusätzlichen unnötigen administrativen Aufwand. Zudem macht es Sinn, den Entscheid über Sozialhilfeleistungen dort anzusiedeln, wo der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, um allenfalls auch Einfluss auf dessen oder deren Lebenssituation zu nehmen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, auf die innerkantonale Kostenerstattung zu verzichten und § 20 des Sozialhilfegesetzes aufzuheben. Mit der Streichung von § 20 können einerseits erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden. Andererseits wird die Zuständigkeit dahingehend geregelt, dass derjenige, der anordnet, auch die finanzielle Verantwortung übernimmt. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu entsprechen und die Motion erheblich zu erklären.

Schallenberg, SP: Wer mir bei Traktandum 3 zugehört hat, kennt meine Meinung bezüglich der Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes. Im kantonalen Gesetz ist zum Glück der Finanzausgleich bereits geregelt, weshalb darüber nicht abgestimmt werden muss. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, mein Votum zu Traktandum 3 zu wiederholen. Mit § 20 regeln wir die innerkantonalen Ausgleichszahlungen. Meine Vorrednerin hat dargelegt, dass eine Heimatgemeinde allenfalls über Jahre hinweg zahlen muss und zur Fallführung nichts zu sagen hat. Solche Fälle können für kleine und mittlere Gemeinden schnell einmal zwei bis drei Steuerprozente ausmachen. Die innerkantonalen Verrechnungen an die Heimatgemeinde sind noch viel veralteter als die Ausgleichszahlungen auf nationaler Ebene. In § 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden ist der Lastenausgleich für Sozialhilfekosten geregelt. Nach Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes muss der Lastenausgleich genau beobachtet und je nach Situation allenfalls angepasst werden. Die Verrechnung der Sozialhilfekosten an die Heimatgemeinden im Thurgau ist zu einem unsolidarischen Administrativaufwand geworden, den man abschaffen muss. Die SP ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Imhof, SVP: Da wir im Kanton Thurgau seit 2001 im Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden auch den Ausgleich der Fürsorgekosten geregelt haben, ist unseres Erachtens die Rückerstattung der Sozialabgaben durch die Heimatgemeinden nicht mehr nötig. Der administrative Aufwand der Gemeinden kann reduziert werden. Die Fürsorgekommission, die entscheidet, soll künftig auch zahlen. Die Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes ist der logische Schritt zur unter Traktandum 3 gutgeheissenen Standesinitiative. Die SVP-Fraktion wird die Motion erheblich erklären.

Kuttruff, CVP/GLP: Bei der vorliegenden Motion können grösstenteils jene Argumente angeführt werden, die schon unter Traktandum 3 erwähnt wurden. Grundsätzlich muss

aber über beide Anliegen (Streichung von Art. 16 ZUG und Streichung von § 20 Sozialhilfegesetz) getrennt entschieden werden. Eine gemeinsame Umsetzung hingegen ist sicher sinnvoll, da die Vorgehensweisen dieselben sind. Eine zeitliche Koordination ist wenn möglich zu realisieren. Allein schon die Diskussion darüber, welche Gemeinden von der Regelung profitieren und welche nicht, zeigt grösste Unterschiede auf: Gehen nun eher kleine Gemeinden mit vielen Bürgern oder grosse Gemeinden als Nettozahler hervor? Über längere Zeit betrachtet kann dazu keine klare Aussage gemacht werden. Ein Teil der Sozialhilfekosten wird zumindest über den Finanzausgleich ausgeglichen. Somit werden sich nur geringe Auswirkungen auf die einzelnen Gemeindekassen ergeben. Füllen wir heute den Entscheid nicht nach "Frankenzahlen", sondern aufgrund einer klar geregelten Zuständigkeit. Gegenüber dem Kanton wollen die Gemeinden autonom sein. Sie wollen nur bezahlen, wenn sie auch entscheiden können. Im Namen der Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie um Erheblicherklärung der Motion.

Hug, CVP/GLP: Die vorliegende Motion ist ganz klar gegen die grösseren Gemeinden gerichtet, die mit kontinuierlich steigenden Sozialhilfeausgaben zu kämpfen haben und nun auch noch um die Beiträge der Heimatgemeinden von Unterstützungsbedürftigen gebracht werden sollen. Meines Erachtens sollte man zuerst abwarten, was auf Bundesebene passiert, bevor man auf kantonaler Ebene eine Streichung ins Auge fasst. Der Hinweis des Regierungsrates auf die NFA und den damit verbundenen soziodemographischen Lastenausgleich sowie auf das kantonale Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden, das einen Ausgleich für Sozialhilfekosten vorsieht, ist nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte der Wahrheit ist, dass mit einer Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes der direkte Lastenausgleich zwischen Stadt- und Landgemeinden verloren geht. Da soll man nicht mit Überregulierung und zusätzlichem administrativem Aufwand argumentieren, wie dies der Regierungsrat tut, sondern vielmehr mit einem fairen zusätzlichen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden ist die Antwort des Regierungsrates eher nichtssagend. Hier hätte ich mir klarere Aussagen und vor allem auch Zahlen gewünscht. Ich bitte Sie im Namen einer Minderheit der CVP/GLP-Fraktion, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Thorner, SP: Ich danke Kantonsrat Hug für sein Votum, das gegen den Mainstream der allgemeinen Haltung schwimmt. Ich gehe mit ihm einig, dass mit der Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes defacto eine Form des Lastenausgleiches zwischen ländlichen und städtischen Gemeinden verloren geht. Ich war bis anhin jedoch der Meinung, dass dies über den Lastenausgleich, den wir im Kanton haben, kompensiert werden könne. Nach dem Entscheid bei Traktandum 3 zweifle ich aber am Willen des Grossen Rates, den Lastenausgleich entsprechend zu justieren. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung glaubwürdig darauf hingewiesen, dass dieses Instrument adaptiert werden soll-

te, falls die Zentrumsfunktionen wie in den letzten Jahren zunehmen und die Kosten vor allem dann aus dem Ruder laufen. Weil ich aber, wie gesagt, mittlerweile am Willen des Grossen Rates zweifle, werde ich die vorliegende Motion nicht erheblich erklären.

Regierungsrat **Koch**: Bei der vorliegenden Motion ist der Kanton überhaupt nicht betroffen. Er hat keine administrativen Aufwendungen, weil die Gemeinden die Lasten unter sich ausgleichen. Wir haben den Lastenausgleich für Sozialhilfekosten auf den 1. Januar 2008 verstärkt. Neu erhalten alle Gemeinden Beiträge, die 120 % über dem Durchschnitt liegen. Davon profitieren vor allem auch grosse Gemeinden. Ebenfalls verstärkt auf den 1. Januar 2008 haben wir den Ausgleich im Bereich der Zentrumslasten. Das heisst, dass die Zentrumsgemeinden nicht nur mehr Mittel aus dem soziodemographischen Ausgleich, sondern auch aus dem Ausgleich im Bereich der Zentrumslasten erhalten. Ich kann Kantonsrätin Thorner beruhigen: Es ist der Wille des Regierungsrates, den kantonalen Finanzausgleich zu überprüfen. Die Wirksamkeitskontrolle wird geführt. Wir werden Ihnen 2011, spätestens 2012, einen entsprechenden Bericht unterbreiten. In diesem Sinn wird dann natürlich auch § 20 eine Rolle spielen. Wir haben versucht, Ihnen genaue Zahlen zu liefern. Alle Gemeinden wurden angefragt und gebeten, uns die Zahlen zu melden, die aufgrund von § 20 ausbezahlt beziehungsweise eingenommen wurden. Das Bild war derart uneinheitlich, dass wir es nicht gewagt haben, in der Motionsantwort überhaupt Zahlen aufzuführen. Grundsätzlich hätte die Bilanz aufgehen müssen. Das Haben und das Soll der gemeldeten Zahlen hätten ein Nullsummenspiel erbringen müssen, was aber nicht der Fall war. Deshalb konnten wir nur eine Hochrechnung machen und feststellen, dass insgesamt etwa Fr. 700'000.-- pro Jahr hin- und hergeschoben werden. Dafür bitten wir um Verständnis. Hier haben die Gemeinden für einmal keine gute Leistung erbracht. Trotzdem ersuchen wir Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Kuttruff/Grau/Schwytter wird mit 91:13 Stimmen erheblich erklärt.

Präsidentin: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.